



Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100)

Erläuternder Bericht

August 2019

I. Ausgangslage

Nach dem Aufbau der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in den Jahren 1996 und 1997 haben verschiedene Kantone die Gemeindearbeitsämter von ihren Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) entlastet und diese den RAV übertragen. Mit der Einführung der RAV entfiel die Stempelkontrollpflicht bei den Gemeinden und die RAV garantieren einen professionellen Vollzug. Der Kanton Graubünden ging einen differenzierteren Weg. In Berücksichtigung seiner geografischen und topografischen Verhältnisse nehmen die Gemeinden in Graubünden nach wie vor die Anmeldungen der Versicherten zur Arbeitsvermittlung entgegen. Nebst der Vermeidung von langen Anfahrtswegen zu den RAV wird mit dieser Regelung auch die Überprüfung der Anwesenheit der Versicherten bezweckt. Zudem verfügen die Gemeinden über die Daten der Einwohnerkontrolle und sind somit in der Lage, den Wohnsitz der versicherten Person zu überprüfen. Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung wurden in den vergangenen Jahren in den Gemeinden Chur und Davos gemacht. In diesen Gemeinden nehmen die RAV die Anmeldungen der Versicherten entgegen. Dabei wurden die erwähnten Gemeinden verpflichtet, dem Kanton den Aufwand für die Anmeldung der Arbeitslosen zu entschädigen.

II. Entlastung der Gemeinden

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AVIG müssen sich Versicherte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen

Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. Dem Kanton steht es also frei, die Anmeldestelle zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden im Verlauf der nächsten Jahre vollumfänglich von ihren Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des AVIG entlastet werden. Entsprechend wurde dem für den Vollzug des AVIG im Kanton zuständigen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) seitens des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) signalisiert, die kantonale Gesetzgebung anzupassen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass beabsichtigt werde, im Rahmen des Programms eALV die technischen Voraussetzungen für die elektronische Anmeldung zur Arbeitsvermittlung zu schaffen. Das bedeutet, dass in naher Zukunft auch auf das persönliche Erscheinen der Versicherten bei der Anmeldung verzichtet werden wird. Zudem erhalten die RAV – soweit für ihre Arbeit notwendig – über das kantonale Personenregister elektronischen Zugriff auf die Daten der Gemeindeeinwohnerkontrollen, so dass Wohnsitzabklärungen nicht mehr zwingend von der Gemeinde vorzunehmen sind.

Aufgrund des raschen Fortschreitens des Programms eALV des SECO ist davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Revision die elektronische Anmeldung umgesetzt sein wird. Wie die Erfahrung und Praxis im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren möglichen Abgabe von Formularen auch per E-Mail zeigen, nutzen die Betroffenen die entsprechenden Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend. Es ist daher damit zu rechnen, dass mit der Einführung der elektronischen Anmeldung der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der persönlichen Anmeldung vor Ort sehr rasch und massiv abnehmen wird.

Ausserdem stellt der Gang zur Gemeinde erfahrungsgemäss eine Hemmschwelle dar, den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unverzüglich geltend zu machen. Ferner sind die RAV ohnehin aufzusuchen, da das dortige Erscheinen zu Beratungs- und Kontrollgesprächen innerhalb von 15 Tagen nach Anmeldung vorgeschrieben ist (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIV; SR 837.02). Deshalb und auch in administrativer Hinsicht zur Vermeidung allfälliger Doppelspurigkeiten erscheint die Erstanmeldung bei den RAV sinnvoll.

Angesichts dessen drängt es sich auf, die Gemeinden von ihren Aufgaben als AVIG-Vollzugsstelle zu entlasten, wie dies übrigens in den meisten anderen Kantonen be-

reits geschehen ist. Die direkte Anmeldung bei den RAV entlastet nicht nur die Gemeinden, sondern vereinfacht und beschleunigt auch die Verfahren auf kantonaler Ebene, was letztlich den Versicherten, welche ihre Zahlungen rascher erhalten, zugutekommt.

III. Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht

Im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wurde die Idee des sogenannten "Inländervorrang light" geboren, welcher mit einer obligatorischen Stellenmeldepflicht verbunden wurde. Kernstück dieses Modells ist die obligatorische Stellenmeldepflicht in Berufen oder Tätigkeiten, welche gesamtschweizerisch eine Arbeitslosenquote von acht Prozent oder mehr aufweisen. Dieser Schwelle soll ab 1. Januar 2020 auf fünf Prozent gesenkt werden. Während einer Dauer von drei Tagen (inklusive An- und Abmeldetag dauert die Sperrfrist fünf Tage) haben die bei den RAV gemeldeten Arbeitslosen ein Exklusivrecht, sich auf die gemeldeten Stellen zu bewerben. Den Arbeitgebenden ist es untersagt, die Stelle während dieser Frist anderweitig auszuschreiben oder gar zu besetzen.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgebende, Arbeitslose, welche sich bewerben oder von den RAV zugewiesen werden, anzustellen. Allerdings sind sie verpflichtet, zugewiesene Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Eignung zu prüfen und dem RAV Rückmeldung zu machen, ob eine Anstellung zustande gekommen ist oder nicht. Eine Begründung, weshalb eine Anstellung nicht zustande gekommen ist, kann nicht verlangt werden.

Zuständig für die Umsetzung der obligatorischen Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) sind, soweit die Kompetenzen nicht beim Bund liegen, die Kantone, welche auch deren Einhaltung zu kontrollieren haben und für die Strafverfolgung zuständig sind.

Die Übertragung der Kontrollaufgabe an eine zuständige Dienststelle ist Aufgabe der Kantone. In Berücksichtigung der Tatsache, dass das KIGA im RAV Chur die Stellenmeldungen im Rahmen des obligatorischen Stellenmeldeverfahrens entgegennimmt und die Vermittlung mit den örtlich zuständigen RAV koordiniert, erscheint es folgerichtig, die Kontrollaufgaben ebenfalls dieser Dienststelle zu übertragen.

Innerhalb des KIGA soll die Aufgabe der Abteilung Arbeitsbedingungen zugewiesen werden, welche zuständig ist für den Vollzug der flankierenden Massnahmen (FLaM) und für die Kontrollen im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Diese Abteilung hat langjährige Erfahrung im Vollzug und in Kontrollen und steht in permanentem Kontakt mit den Unternehmungen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Absatz 1 ist anzupassen, weil die Gemeinden aus dem Vollzug des AVIG entlassen werden.

Daneben wird nun klarer formuliert, dass das Amt zuständig ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) und des AVIG, soweit der Bund dem Kanton Vollzugsaufgaben delegiert. Entsprechend vollzieht das Amt als kantonales Arbeitsamt die entsprechenden Aufgaben im Bereich des AVG und als kantonales Durchführungsorgan, bestehend aus der kantonalen Amtsstelle mit den Abteilungen Arbeitsvermittlung (regionale Arbeitsvermittlungszentren) und arbeitsmarktliche Massnahmen (Logistikstelle), die Aufgaben im Bereich des AVIG. Anzumerken ist, dass die Bestimmungen über die öffentliche Arbeitslosenkasse (s. Art. 2 und Reglement der Arbeitslosenkasse; BR 545.280) als weitere Aufgabe des Amtes im Bereich des AVIG unverändert bleiben.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Neu wird in Absatz 3 die Zuständigkeit für den Vollzug der per 1. Juli 2018 eingeführten Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a AIG und Art. 53a bis 53e AVV geregelt.

Art. 3 Gemeinden

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da darin bisher die Aufgaben der Gemeinden beschrieben waren, diesen aber neu keine Aufgaben mehr im Bereich des AVIG zukommen.

Art. 4 Beiträge

Auch diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Zum einen ist eine eventuelle finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nicht

mehr vorzusehen. Zum anderen existieren die weiteren in dieser Bestimmung ange-dachten Institutionen nicht oder nicht mehr, weshalb deren eventuelle Finanzierung bzw. Mitfinanzierung auch nicht mehr zu regeln ist.

Art. 5 Einsprachebehörde

Diese Bestimmung kann über weite Teile aufgehoben werden. Das Rechtsmittelver-fahren im Bereich des AVG richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Gegen Verfü-gungen des Amts ist die Beschwerde ans Departement mit Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht gegeben.

Das Rechtsmittelverfahren im Bereich AVIG richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und nach dem VRG. Das ATSG sieht in Abweichung zum ordentlichen Rechtsweg eine Einsprache vor. Entsprechend ist die Einspracheinstanz zu bestimmen; für die-se Aufgabe wird das Amt für zuständig erklärt. Gegen die Verfügung bzw. den Ein-spracheentscheid des Amts ist die Beschwerde gemäss ordentlichem Rechtswittel-weg vorgesehen.

Die ordentlichen Rechtswittelwege müssen im Sinne der guten Gesetzgebung nicht wiederholt werden.

Art 6 Strafverfahren

Auf eine Regelung eines selbstständigen Strafverfahrens wegen Übertretungen ge-gen kantonales Recht kann verzichtet werden, weil dieses keine Bestimmungen ent-hält, deren Verletzung mit einer Strafe verknüpft ist bzw. zu verknüpfen wäre. Für Verstösse gegen das Bundesrecht gilt das ordentliche Strafverfahren.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Wie bereits erwähnt wurden in Chur und Davos die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Anmeldung von Arbeitslosen bereits von den RAV übernommen. Das Sekretariat des RAV Chur wurde um 50 Stellenprozente verstärkt. Im RAV Davos waren damals keine speziellen personellen Massnahmen notwendig. Die Gemeinden werden durch den Wegfall der Entgegennahme der Anmeldung zur Arbeitsvermitt-lung und des Antrags auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung entlastet. Al-

lerdings dürfte die Entlastung einer einzelnen Gemeinde nicht so gross sein, dass massgebliche Personalressourcen frei werden.

Demgegenüber werden die RAV zusätzliche Arbeit erhalten, welche insbesondere in Saisongebieten nicht regelmässig anfällt, sondern mit saisonalen Spitzen einhergeht (im Tourismusgewerbe jeweils mit Ende der Winter- und Sommersaison sowie im Baugewerbe mit Ende der Bausaison im Spätherbst). Um diese saisonalen Spitzen aufzufangen, werden die Sekretariate in den RAV möglicherweise zeitlich befristet personell verstärkt werden müssen. Je nach Auslastung jener RAV, welche geringere saisonale Schwankungen aufweisen, lassen sich diese Spitzen mit internem Personal auffangen. Ist dies nicht möglich, müssen zeitlich befristet Aushilfen angestellt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Wegfall der Anmeldung von Arbeitslosen bei den Gemeinden entfällt auch die Verpflichtung der Gemeinden Chur und Davos, die RAV für die übernommene Zusatzaufgabe zu entschädigen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Chur um 35 000 Franken und die Gemeinde Davos um 18 000 Franken jährlich entlastet werden. Diese fehlenden Einnahmen müssen nicht vom Kanton getragen werden, sondern gehen zulasten des eidgenössischen Arbeitslosenfonds, welcher den Vollzug des AVIG finanziert.

Ebenso werden allfällige Zusatzkosten für die vorerwähnte Anstellung von Aushilfen zur Bewältigung von zwischensaisonalen Spitzen vom eidgenössischen Arbeitslosenfonds getragen.

Die Revision hat demnach für den Kanton keinerlei finanzielle Konsequenzen.

VI. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Anpassungen im Erlass haben keine zusätzlichen Regulierungen für KMU zur Folge. Festzuhalten ist, dass die Stellenmeldepflicht seitens des Bundes eingeführt wurde und der Kanton diese lediglich zu vollziehen bzw. zu kontrollieren hat. Dem Kanton bleibt dabei praktisch kein Handlungsspielraum.

VII. Inkraftsetzung

Die Teilrevision soll per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.